

**Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**  
**hier: Antrag des Amtes 14 vom 13.08.2013 zur Besetzung der**  
**Stelle 2010 Funktion Prüfer/in Allg. Verwaltungsdienst**

Der beigegefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Der jetzige Stelleninhaber wird zum 01.11.2013 nach Ausschreibung intern auf eine andere Stelle wechseln. Die Wiederbesetzung dieser dann vakanten Stelle ist seitens des Fachbereiches nachdrücklich begründet. Insbesondere wird auf eine qualitative und quantitative Erhöhung der Anforderungen an die örtliche Rechnungsprüfung verwiesen. Eine Wiederbesetzung der Stelle steht im Widerspruch zu den Festlegungen im Sollstellenplan 2013. Dennoch wird die interne Wiederbesetzung der Stelle befürwortet. Im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens der Stelle 4500, ebenfalls Prüfer/in im Amt 14 (siehe Beschluss des HA vom 13.08.2013) ist bereits die Stellenbedarfsentscheidung im Sinne des Sollstellenplans auf das III. Quartal 2014 verschoben worden.



Amtsleiter Amt für Hauptverwaltung

**Entscheidung der Oberbürgermeisterin**

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.

Schwerin, 3. 8. 2013

.....  
Angelika Gramkow

**Entscheidung des Hauptausschusses**

Die Besetzung der Stelle/Funktion wurde  genehmigt  nicht genehmigt.

Schwerin, \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Siehe auch Protokoll des Hauptausschusses vom:

.....  
Unterschrift 10.2.1

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
14	4500 Prüfer/in Allgemeiner Verwaltungsdienst

### Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Der jetzige Stelleninhaber wird zum 01.11.2013 aufgrund einer internen Ausschreibung auf eine andere Stelle wechseln.

Die Wiederbesetzung dieser vakanten Stelle ist seitens des Fachbereiches nachdrücklich begründet. Insbesondere wird auf eine qualitative und quantitative Erhöhung der Anforderungen an die örtliche Rechnungsprüfung verwiesen.

1. Änderungen des Kommunalprüfungsgesetzes durch Erweiterung des Aufgabenkataloges der örtlichen Prüfung
2. durch die kommunale Doppik ist der Prüfungsaufwand deutlich erhöht
  - das Buchwerk wurde um die doppischen Elemente erweitert. Somit ist die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung zu prüfen
  - darüber hinaus ist der Gesamtabchluss zu prüfen
  - es ist die Einhaltung der GoB zu prüfen
3. die Abschlüsse sind nicht nur mit einem Prüfungsergebnis abzuschließen, hingegen sind diese zu testieren, was einen neuen Qualitätsanspruch begründet
4. es ist zu prüfen, ob die Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft und freigegeben sind
5. es sind 10 % aller Auftragsvergaben (gemessen an der Anzahl) zu prüfen.
6. ggf. sind Zweckverbände etc. ohne Kostenerstattung zu prüfen
7. Das Land Mecklenburg Vorpommern hat den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern weitere Aufgaben der Verwendungsnachweisprüfung mit höheren Maßgaben auferlegt. Am aufwendigsten sind hier die Prüfungen für das Sozialministerium z. B. Grundsicherung, BUT

Es wird vorgetragen, dass der vorbeschriebene Mehraufwand durch die vorhandene Arbeitskapazität von 6 Prüfer/innen nicht zu leisten ist und bestimmte Aufgaben aus dem Kommunalprüfungsgesetz wie die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden.

Betreffend des weiteren Aufgabenübertrages der Landes auf die kommunale Rechnungsprüfung (Ziff. 7) haben hiesige Bemühungen zur Abwendung dieser zusätzlichen Aufgaben nicht zum Erfolg geführt, so dass diese zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen für die Landeshauptstadt bis auf Weiteres zusätzlich auszuführen sind. Anzumerken ist, dass hier eine Spezifika im Bundesland Mecklenburg – Vorpommern zu befunden ist. In den anderen Bundesländern ist es mit Hilfe der kommunalen Spitzenverbände und Unterstützung der Innenministerien gelungen, das Diktat solcher zusätzlichen Aufgaben abzuwehren.

Seitens des Amtes für Hauptverwaltung wird ff. vorgetragen:

Eine Wiederbesetzung der Stelle steht im Widerspruch zu den Festlegungen im Sollstellenplan 2013. Danach ist eine Standardreduzierung an einer Stelle vorzunehmen.

Dennoch wird die interne bzw. externe Wiederbesetzung der Stelle befürwortet. Im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens der Stelle 4500, ebenfalls Prüfer/in im Amt 14 (siehe Beschluss des HA vom 13.08.2013) ist bereits die Stellenbedarfsentscheidung im Sinne des Sollstellenplans auf das III. Quartal 2014 verschoben worden.

Um der jetzigen Aufgabenflut in der Organisationseinheit entgegenzuwirken wird diesseits im Kontext des vorgenannten Verfahrens die Begründung zur jetzigen Wiederbesetzung wiederholt. Der Fachbereich kann längerfristig eine Prüfung der notwendigen Aufgabenintensität vornehmen. Der Fachbereich wird beauftragt bis Ende 2013 die Arbeitsplatzbeschreibungen der Prüfer Allgemeine Verwaltung und Technische Verwaltung zu aktualisieren.

Eine Wiederbesetzung der Stelle wird unter den genannten Bedingungen aus organisatorischer Sicht befürwortet.

Der Sollstellenplan wird 2013 nicht berücksichtigt.